

Gemeinde Nordkirchen – 21. Änderung Flächennutzungsplan

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und der von der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Abwägungsvorschläge

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie NRW Schreiben vom 19.07.2018	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Ermen" und "Nordkirchen 9", über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Nordrhein-Westfalen Nord" (zu gewerblichen Zwecken) und "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder "Ermen" und "Nordkirchen 9" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis "Nordrhein-Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Grundsätzlich empfehle ich, sofern eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer /Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer I	<p>Der Hinweis auf die unter dem Änderungsbereich verliehenen Bergwerks- und Erlaubnisfeldern, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist und daher nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Bergwerksunternehmen/ Feldeseigentümer wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt, ohne dass von dort Einwendungen gegen die Planung vorgetragen wurden</p> <p>Die Empfehlung, mögliche Stellungnahmen von Bergwerksunternehmern / Feldeseigentümern zu möglichen zukünftigen Planungen, bergbaulichen Auswirkungen sowie zu bergschadensrelevanter Fragestellungen in der Planung zu berücksichtigen, wird im weiteren Verfahren aufgenommen.</p>

		<p>Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls In einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

2	Kreis Coesfeld Schreiben vom 02.08.2018	<p>Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Planinhalt ist die Änderung der näheren Zweckbestimmungen von ausgewiesenen Sonderbauflächen in "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Hotel/Freizeit/Sport" sowie "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Hochschule/studentisches Wohnen". Die Fläche S03, in der studentisches Wohnen zulässig wird, befindet sich nördlich der vorhandenen Sportanlage des Ortsteiles Nordkirchen. Zusätzlich werden nördlich des S03 u.a. Sportnutzungen zulässig. Der Aufgabenbereich Immissionsschutz weist daraufhin, dass im durchzuführenden Bebauungsplanverfahren die Sicherstellung des Immissionsschutzes an den Wohnnutzungen nachzuweisen ist.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Projektrealisierung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt vorzusehen.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 23. Oktober 2017 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzt. Die übrigen Fachdienste erheben ebenso keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis, dass die Sicherstellung des Immissionsschutzes an den Wohnnutzungen im durchzuführenden Bebauungsplanverfahren nachzuweisen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Projektrealisierung verbundenen Eingriffe nachzuweisen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---	---

3	LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur NRW Schreiben vom 12.07.2018	<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19.10.2017 formuliert, bestehen gegen eine Bebauung mit den geplanten Nutzungen nach heutigem Kenntnisstand grundsätzlich keine Bedenken. Erhebliche Bedenken bestehen weiter gegen die geplante Stellung des geplanten Hotelkomplexes auf dem Grundstück. Hier verweise ich auf die denkmalfachlichen Erläuterungen in der o.g. Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung von Schloss Nordkirchen empfehlen wir der Gemeinde ausdrücklich für die Baumaßnahme ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Der im Vorfeld gezeigte Vorentwurf kann im Lageplan städtebaulich nicht überzeugen. Er ignoriert aus denkmalfachlicher Sicht die Vorgaben aus dem Standort in direkter Nachbarschaft zum Schloss.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Aus dem Bereich des Hotels und der Einrichtungen für die Fachhochschule soll es aus funktionalen und ökologischen Gründen eine kurze Fuß- und Radwegeverbindung in den Schloßpark geben. Bereits der bestehende Flächennutzungsplan ist in seiner Flächen-darstellung für das Hotel von einer Verlängerung einer in An-sätzen im Schloßpark vorhandenen Achse ausgegangen.</p> <p>Ob diese Führung gewählt werden kann oder Alternativen gefunden werden müssen, ist nicht im Änderungsverfahren zum Flächennutzungs-plan zu entscheiden, zumal diese Wege-führungen außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung liegen. Die Frage in relevant für das folgende Verfahren der Bebauungsplan-aufstellung.</p>
---	---	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Lüdinghausen, Schreiben vom 12.06.2018
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 02.07.2018
- Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 25.06.2018 (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
- IHK Westfalen, Schreiben vom 03.07.2018
- Stadt Selm, Schreiben vom 11.07.2018
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 18.07.2018
- Straßen NRW, Schreiben vom 26.07.2018
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 30.07.2018
- Lippeverband, Schreiben vom 31.07.2018

- RAG Montan Immobilien GmbH, Schreiben vom 09.08.2018
- RWTH Aachen University, Schreiben vom 09.08.2018
- Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Schreiben vom 08.08.2018

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im November 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld